# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

9 (3.2.1922)

# Nangenommen von der Anrethanlos Statt Angenber 1983 Retall E. 14 od der anglie der der Angele and Angele and Angele der der Gellegfeit der Extent der Gellegfeit der

# der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 9

o.)

110

2.)

en:

it,

er=

ĭ.).

ng

d)=

m=

rch

en

er:

hat.

0.)

rn

Karlernhe, ben 3. Februar

1922

### Inhalt:

Rr. 40. Amtsblatt. Beilage gum Amtsblatt. Ericheinungsweise. Rr. 41. Lohnerhöhungen.

Rr. 42. Rachtbienftzulage. Rr. 43. Entschädigung an versete Beamte

## A. Verwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 40. Amtsblatt. Beilage jum Amtsblatt. Ericheinungsweife.

(A 2. Zb 11.)

1. Das Amtsblatt und die Beilage zum Amtsblatt erscheinen regelmäßig nur noch Freitags, sofern genügender Stoff vorhanden ist.

2. Bei befonderen Anfaffen werben Sonbernummern ausgegeben.

3. Annahmeichluß für Berfügungen: 3 Uhr nachmittage bes letten bem Ericheinungstage vorhergehenden Berttags.

Dr. 41. Lohnerhöhungen.

(A 8. Zb 102. M 238.)

Der Heichsverkehrsminister hat mit Erlaß E. II. 90. Nr. 20261 vom 25. Januar 1922 verfügt:

Nach Bereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werden die tarifmäßigen Teuerung 8 = 3uschläge mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab wie folgt erhöht:

A. Männliche Arbeiter (Lohngruppe I bis VII):

vom vollendeten 18. Lebensjahr ab für jede Arbeitsstunde um 0,35 M

19. " " " " " 0,55 " 0,75 " 0,75 " 0,75 "

B. Beibliche Rrafte (Lohngruppe VIII):

vom vollendeten 15. Lebensjahr ab für jede Arbeitsftunde um 0,30 .#

Die Stundenlohnfage ber Lehrlinge werden im:

Die vorstehend bezeichnete Erhöhung der Teuerungszuschläge ist in der nachstehenden "Anlage 1 des L.T.B.", die an die Stelle der bisherigen Anlage 1 tritt, durchgeführt. Den Direktionen geht die neue Anlage 1 noch in einem Sonderdruck in der benötigten Anzahl zu.

Die vom 1. Januar b. J. ab für die jugendlichen Arbeiter (vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 17. Lebensjahre) zustehenden Lohnbezüge find in dieser Anlage gleichfalls enthalten.

Die erhöhten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Januar 1922 ab zahlbar. Anspruch darauf haben alle Arbeiter, die am 12. Januar d. J. (das ist der Tag der Einigung mit den Arbeitnehmervertretungen) im Dienste der Verwaltung standen. Arbeiter, die seit dem 12. Januar ausgeschieden sind, erhalten die Beträge nachgezahlt und zwar ohne weiteres, sosern ihre Adressen bekannt sind, dagegen auf Antrag, sosern die Abressen nicht bekannt sind. Aus Arbeiter, die vor dem 12. Januar d. J. ausgeschieden sind, sinden diese Bestimmungen über Erhöhung der Teuerungszuschläge keine Anwendung.

Bei der Durchführung der neuen Lohnregelung sind die nach § 11 Zisser 2 und § 30 Zisser 3 L.B. einschließlich des gleich zu behandelnden Absahes 2 der Zisser 1 der Bereindarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß E. II. 90. Nr. 23 417 vom 2. Januar 1922) zurzeit bezahlten persönlichen Ausgleichzusagen anzurechnen. Ebenso müssen vorläusig mit Wirkung vom 1. Januar 1922 die nach Zisser 2 und 3 der Bereindarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß E. II. 90. Nr. 23 417 vom 2. Januar 1922) und der Vereindarung vom 11. Januar 1922 (Erlaß E. II. 91. Nr. 20 090 vom 11. Januar 1922) gewährten Überteuerungszuschüsser überechnung und etwaige Nachzahlung erst nach der endgültigen Festschung der gegenwärtig verhandelten Überteuerungszuschüsser.

Die sich aus der Erhöhung der Besatungszulage ergebenden Mehrbeträge bei den durch Übernahme des Beamtenortsklassenwerzeichnisses aus Ortsklasse B nach Ortsklasse A gehobenen Orten sind gemäß Erlaß E. II. 91. Nr. 20090 vom 11. Januar d. J. ebenfalls in Anrechnung zu bringen.

Ausgenommen von der Anrechnung ift die in Absat 1 Biffer 1 ber Bereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß E. II. 90 Rr. 23 417 vom 2. Januar 1922) bezeichnete perfonliche Zulage, die für die Dauer der Gültigfeit des L.T.B. nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen (Erlaß E. II. 90. Nr. 23 419 vom 2. Januar b. 3.) bestehen bleibt. Die Auszahlung ber erhöhten Bezüge ift fofort zu veranlaffen.

### Bufat ber Gifenbahn : Generalbirettion.

Die ab 1. Januar 1922 gultige Unlage 1 bes Lohntarifvertrags geht ben Dienftstellen in gleicher Auflage wie der

Lohntarifvertrag unmittelbar gu.

Die Löhne der jugendlichen Arbeiter der Lohngruppe III find durch Abflufung des Tariflohns, in gleicher Beife wie in ben höheren Lebensjahren, zu ermitteln; hierzu wird ber für bas betreffenbe Alter in Lohngruppe V genannte Teuerungszuschlag gewährt. Zum Beispiel: Ortsklaffe A, Lohngruppe III, Alter 17 Jahre = Tariflohn 4,20 M, Teuerungszulage 2,65 M, Summe 6,85 M.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die nach Ziffer 2 des Erlasses E. II. 90. Nr. 23 417 vom 2. Januar 1922 Berfügung A 8. Zb 104. M 39 in Amtsblatt-Beilage 2/1922 — gewährten Überteuerungszuschüffe auf die Lohn= erhöhungen anzurechnen find. Soweit das bisherige, auf Grund der Berfugung in ber Amtsblatt-Beilage 2/1922 ermittelte Einfommen an Tariflohn, Teuerungszuschlag und Uberteuerungszuschuß höher ift, als ber nunmehrige Lohn ber in Betracht kommenden Ortsklaffe nach der ab 1. Januar 1922 gültigen Anlage 1 L.T.B., ift der Unterschied auch weiterhin bis zur endgültigen Regelung als Überteuerungszuschuß zu verrechnen. Zum Beispiel: In Karlsruße Ortklasse A Lohngruppe VII

disheriger Lohn nach Überteuerungszuschuß	Anlagi (gemä	e 1 (gi B Ziffe	iltig al	b 1. D mtsbla	ezemb tt=Beil	er 1 lage	921) 2)	·		= 7,70 M6 = 0,80 M6
nuar 1922 Lohn nach Anlage 1 Überteuerungszuschuß							zusammen		. =	= 8,50 M
									. =	8,45 16
									. =	= 0,05 %
							zusammen		. =	8,50 16

Der Erlag E. II. 91. Rr. 20090 vom 11. Januar 1921 findet für Baden feine Anwendung. Für die im Brüdentopfgebiet Rehl liegenden Orte ift baber fein Uberteuerungegufchuß guftanbig.

#### Rr. 42. Rachtdienftzulage.

Ab 1. Jan

(A 2. Zb 9. Mr. M 2158.)

Die Angaben unter Ifb. Nr. 3 ber Gegenüberstellung ber Borschriften für die Berechnung ber nachtbienstzulage bei Beamten und bei Arbeitern (Bufatbeftimmung 4 gu Biffer 9 ber Ausführungsbeftimmungen, Amtsblattverfügung Rr. 181/1921), wonach die Dienstbereitschaft bei den Arbeitern gemäß § 14 Biffer 2 L.T.B. voll vergutet wird, gilt nur mit ber Maggabe, baß als vergutungsberechtigte Nachtarbeit die reine Arbeitszeit anzusehen ift, die fich vorläufig noch nach ben Dienftbauervorschriften ber einzelnen Lander berechnet. In ber Gegenüberstellung ift ein dementsprechender hinweis zu machen. Im übrigen wird bemerkt, daß ein Rechtsanspruch auf Bahlung ber Nachtbienftzulage für die Arbeiter aus ber Gegenüberftellung nicht abgeleitet werden tann, weil es fich hierbei nicht um eine Abanberung ber Tarifbestimmungen, sondern um eine nachrichtliche Gegenüberftellung ber für bie Beamten und Arbeiter maßgebenben Beftimmungen handelt.

### Dr. 43. Entichabigung an verjegte Beamte.

(A 2. Zb 9. 9tr. M 2157.)

In Erweiterung ber Biffer 10 bes Abschnitts IV der Berfügung Nr. 141, Amtsblatt 43/1921, hat der Reichsminister

ber Finangen folgender Regelung zugeftimmt:

Fahrtauslagen und Zuschuß gemäß Biffer 4 (Abschnitt III Biffer 10) find versetzen Beamten auch bann zu gewähren, wenn fie wegen Bohnungsmangels am neuen Dienftort ben Familienhaushalt an einem in ber Nabe gelegenen Orte eingerichtet haben, ber nach ber örtlichen Wohnsitte bon Bersonen, Die am dienstlichen Wohnort ihrem Beruf nachgeben, nicht als Wohnsit gewählt zu werben pflegt, und sofern fie täglich von bem neuen Dienstort (bienftlicher Bohnsit) nach bem Bohnort zu ihren Familien fahren. Bei Bemeffung ber Sohe bes Bufchuffes ift jedoch ber Unterschied zwischen bem Ortszuschlag bes bienftlichen Bohnfiges und bem bes tatfachlichen Bohnorts in Berudfichtigung zu ziehen. Auf die in Biffer 24 und 26 bes Abschnitts IV gegebenen Borfdriften wird hierbei besonders hingewiesen.

Dagegen tann biefe Bergutung aus grundfahlichen Erwägungen nicht auf folche in ben Reichsbienft übernommene Beamte ausgedehnt werden, die bereits bor ber Ubernahme in einem bem jetigen dienftlichen Bohnfit benachbarten Orte gewohnt haben und vor ihrer Beschäftigung ober Unftellung im Reichsdienft ihrem Beruf am jegigen bienftlichen Bohnfit

nachgegangen find.

Das Gefet vom 21. Mai 1920 fann auf diese Beamten teine Unwendung finden, da die Aufwendungen für die Reise

ufw. nicht erft burch eine Berjetung ober Unftellung im Reichsbienft bebingt find.

Ebenso ift es nicht angängig, benjenigen versetten ober in den Reichsbienst übernommenen Beamten eine Entschädigung auf Grund bes Gesetzes vom 21. Mai 1920 zu gewähren, die an einem dem dienstlichen Wohnsitz benachbarten Orte in einem eigenen Saufe wohnen, da fur fie die Ginrichtung bes Sausstandes am neuen Dienftorte nicht in Frage tommt und fie daber an ber Einrichtung ihres Sausstandes am bienftlichen Wohnsit nicht als behindert anzusehen find.